

# **BVGer E-1746/2025 vom 2. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1746\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1746_2025)

FR: TAF E-1746/2025 du 2 juillet 2025

IT: TAF E-1746/2025 del 2 luglio 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3

E-1746/2025 Seite 8 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, die Asylgründe des Beschwerdeführers beruhten auf einem Sachverhalt zu einem gemeinrechtlichen Delikt. Die Festnahmen im Zusammenhang mit Drogen würden keine Nachteile im Sinne des Asylgesetzes darstellen. Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung in Aussicht gestellt, den Haftbefehl und die Bestätigung der Haftentlassung unter Kautions nachzureichen. Die von ihm nachgereichten Dokumente vom 13. und 19. März 2024 stellten Vorladungen dar und seien bloss in Kopie eingereicht worden, weshalb sie keine massgebliche Beweiskraft aufwiesen. Es seien keine Beweismittel zum untergeschobenen Drogendelikt eingereicht worden. Es gebe keine Hinweise aus den Akten, die darauf schliessen liessen, dass er nicht aus rechtsstaatlich legitimen Gründen im Heimatland (strafrechtlich) verfolgt worden sei. Er habe die Möglichkeit, sich bei den juristischen Instanzen gegen die ihm zur Last gelegten Vorwürfe zur Wehr zu setzen. Der Beschwerdeführer habe vorgetragen, die untergeschobenen Delikte seien im Zusammenhang mit seinem Vater erfolgt, welcher für die LTTE tätig gewesen sei. Der Vater lebe indessen seit 2014 in Katar und der Beschwerdeführer unterhalte nur wenig Kontakt zu ihm. Weil er eine Verfolgung von den Aktivitäten seines Vaters ableite, erstaune es, dass er anlässlich des kurz vor der Anhörung erfolgten Telefongesprächs mit seinem Vater nicht weitere Informationen zu dessen Aktivitäten eingeholt habe. Seit 2014 soll die Familie wegen des Vaters keine Probleme gehabt haben. Wenn die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer wegen seines Vaters zu Unrecht hätten belasten wollen, sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie so lange zugewartet hätten und weshalb er zu nur sechs Monaten Haft verurteilt und unter Kautionsauflagen entlassen worden sei. Weiter sei angesichts der Verurteilung zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe im

E-1746/2025 Seite 9 Zusammenhang mit Cannabis und des geringen Profils nicht plausibel, dass die Polizei zwischen Januar und September 2024 der Familie fast 30 Besuche abgestattet haben soll. Die Vorbringen genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und an die Asylrelevanz nicht. Der Wegweisungsvollzug sei zulässig, zumutbar und möglich. Der Beschwerdeführer sei jung, ohne familiäre Verpflichtungen und könne auf ein familiäres Beziehungsnetz im Heimatland und die finanzielle Unterstützung von Verwandten im Ausland zurückgreifen.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde wurde vorgebracht, das SEM habe vorliegend den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Es habe die geltend gemachte Reflexverfolgung des Beschwerdeführers wegen der politischen Verfolgung seines Vaters und Onkels (I. \_\_\_\_\_) aufgrund von deren LTTE-Unterstützung ungenügend abgeklärt und im Asylentscheid die Situation des Onkels mit keinem Wort erwähnt. Er habe diesen Onkel, dessen Asylbeschwerde vor dem Gericht hängig sei, in der Anhörung mehrmals erwähnt. Weiter habe das SEM ausser Acht gelassen, dass die Aneinanderreihung der einzelnen Geschehnisse und Schikanen zwischen Mai 2023 bis zur Ausreise am 7. September 2024 in ihrer Gesamtheit bereits eine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten würden. Da das Verfahren gegen ihn immer noch hängig sei, würde sich seine Verfolgungssituation bei einer Rückkehr nach Sri Lanka fortsetzen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, eine Anzeige zu erstatten, weil er sich an niemanden habe wenden können. Seine Verhaftung sei unmittelbar nach der Teilnahme an der Kundgebung erfolgt und er sei zum Verbleib und Engagement seines Vaters und seines Onkels verhört worden, weshalb offensichtlich sei, dass das Verfahren wegen Cannabis-Besitz als Vorwand ihm zu Unrecht angehängt worden sei und ein Politmalus vorliege. Würde er nach Sri Lanka zurückgeschickt, erwarte ihn mutmasslich eine Gefängnisstrafe. Es treffe nicht zu, dass er während mehreren Jahren keine Verfolgung aufgrund des Engagements seines Vaters erlitten habe. Der Beschwerdeführer habe in der Anhörung die Probleme seines Grossvaters mit den Behörden geschildert. Es sei plausibel, dass er selbst erst seit Erreichung seiner Volljährigkeit verfolgt worden sei. Er bemühe sich weiterhin um die Beschaffung der Beweismittel und werde diese baldmöglichst nachreichen. Der Beschwerde wurde ein undatiertes englischsprachiges Bestätigungsschreiben eines sri-lankischen Rechtsanwaltes P. \_\_\_\_\_ in Q. \_\_\_\_\_

E-1746/2025 Seite 10 beigelegt. In diesem wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 4. Mai 2023 an einer Protestkundgebung gegen den illegalen Bau des Tempels «(...)» in K. \_\_\_\_\_ teilgenommen. Danach sei er von der Polizei verhaftet und gefoltert worden. Nach seiner Ausreise aus Sri Lanka habe die Polizei bei seiner Familie Besuche abgestattet und sie zu seinem Verbleib verhört. Der Name des Beschwerdeführers sei nach wie vor auf einer Polizeiliste aufgeführt.

## **E. 6.1**

Vorweg ist auf die in der Beschwerde vorgetragene Rüge einzugehen, das SEM habe die dem Beschwerdeführer drohende Reflexverfolgung wegen seines Vaters und insbesondere wegen seines in der Schweiz lebenden Onkels nicht gewürdigt.

### **E. 6.1.1**

In der Anhörung trug der Beschwerdeführer bezüglich seiner zwei Inhaftierungen zunächst vor, diese seien erfolgt, nachdem er an einer Kundgebung gegen den Bau eines Tempels teilgenommen habe; danach sei ihm ein Drogendelikt respektive ein Schmuckdiebstahl untergeschoben worden. Erst bei der Befragung auf dem Polizeiposten in E. \_\_\_\_\_ habe er erfahren, dass die gegen ihn erfolgte Strafverfolgung im Zusammenhang mit dem politischen Engagement seines Vaters und seines Onkels erfolgt sei (vgl. Antwort 107). Über die politischen Tätigkeiten seines Vaters wisse er nicht viel, nur dass er bei den LTTE gewesen sei; er habe nur ab und zu Kontakte zum Vater (vgl. Antworten 38 und 76-79). Zum politischen Engagement respektive zur angeblich gegen seinen Onkel I. \_\_\_\_\_ bestehenden Verfolgungssituation hat der Beschwerdeführer keinerlei Angaben gemacht und

bis zur Frage 107 seinen Onkel in keiner Weise mit der eigenen Verfolgung in Verbindung gebracht. In Antwort 116 trug er die Probleme seiner Familie wegen des Vaters und des Onkels zwar vor, gab aber dazu in Antwort 117 an, die Familie sei nach der Ausreise des Vaters im Jahr 2014 nicht mehr behelligt worden. Zum Onkel äusserte er sich nicht. Auch auf die Fragen 179 und 180 des SEM nach den Ursachen zu seiner vom Vater und Onkel abgeleiteten Verfolgung äusserte sich der Beschwerdeführer nur zum Vater. In Antwort 181 führte er das ihm untergeschobene Drogendelikt einzig auf die Probleme seines Vaters zurück. Den Onkel erwähnte er dabei mit keinem Wort.

### **E. 6.1.2**

Bei dieser Sachlage ist nicht zu beanstanden, dass sich das SEM im Rahmen des Asylentscheides nicht mit der Situation des Onkels in der Schweiz auseinandergesetzt und die Beziehungen des Beschwerdeführers zu diesem Onkel nicht gewürdigt wurden.

E-1746/2025 Seite 11

### **E. 6.1.3**

Die vorgetragene Rüge der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes erweist sich daher als unzutreffend. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist hinreichend erstellt und abgeklärt. Es besteht keine Veranlassung, die SEM-Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Im Nachfolgenden sind die materiellen Asylgründe des Beschwerdeführers zu würdigen.

### **E. 7**

Nach Prüfung der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass das SEM mit überzeugender Begründung zur zutreffenden Erkenntnis gelangt ist, dass die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung eines asylbegründenden Sachverhalts nicht genügen. Die vorinstanzlichen Erwägungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der angefochtenen Verfügung (vgl. dort Ziffer II) verwiesen werden.

### **E. 7.1**

Das Gericht erachtet es als nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer, der seine angebliche Verfolgung massgeblich auf die Probleme seines Vaters ableitet, beim kurz vor der Anhörung angeblich durchgeführten Telefongespräch mit seinem Vater in Doha nichts Näheres zu dessen politischem Engagement zu erfahren versucht haben will. Wenn er sein Asylgesuch zu einem wesentlichen Teil auf die politischen Tätigkeiten seines Vaters zurückführt, wäre zu erwarten gewesen, dass er zu diesem Engagement mehr hätte in Erfahrung bringen wollen und mehr dazu hätte berichten können. Zudem ist aufgrund der weiteren Angaben kaum anzunehmen, dass die sri-lankischen Behörden den Beschwerdeführer wegen enger Kontakte zu seinem Vater politisch missliebiger Aktivitäten verdächtigt hätten, nachdem sein Vater die Familie und Sri Lanka bereits 2014 verlassen haben soll.

### **E. 7.2**

Wenn die sri-lankischen Behörden tatsächlich das geltend gemachte Verfolgungsinteresse am Beschwerdeführer auch neun Jahre nach der Ausreise des Vaters aufrechterhalten hätten, bleibt realitätsfremd, dass sie ihn nach den beiden Festnahmen im Jahr 2023 nicht zu längeren Haftstrafen verurteilt, sondern ihn bereits nach einigen Wochen Haft wieder

freige- lassen haben. Auch das geltend gemachte Ausmass der behördlichen Be- suche der sri-lankischen Behörden nach der Ausreise des Beschwerdefüh- rers – zwischen Januar und September 2024 sollen die Behörden dreimal

E-1746/2025 Seite 12 monatlich vorbeigekommen sein – muss als überzogen und daher un- glaubhaft eingestuft werden.

### **E. 7.3**

Es erscheint auch insgesamt nicht plausibel, dass der Beschwerdefüh- rer neun Jahre nach der Ausreise seines Onkels und seines Vaters im Jahr 2014 (vgl. Akte 16, Antworten 45 sowie 36 und 38) im Zusammenhang mit diesen Verwandten behelligt worden sein soll. Diese Einschätzung wird auch durch den Umstand bekräftigt, dass die engere Familie (Mutter und Bruder), abgesehen von einer einzigen Festnahme des Bruders, von den sri-lankischen Behörden nicht belangt worden sind.

### **E. 7.4**

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer die bei der Anhörung in Aus- sicht gestellten Justizdokumente zum Beleg der behaupteten Unterschie- bung eines Drogendelikt (Haftbefehl respektive Unterlagen in Zusam- menhang mit seinem Gerichtsverfahren bzw. Beschluss betreffend Freilas- sung gegen Kautions) weder im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens noch auf Beschwerdestufe eingereicht hat. Bei den zwei eingereichten «Summons to a Witness to give Evidence» handelt es sich um Vorladungen zur Zeugenaussage, die keine Nachweise für das Vorliegen einer strafrechtlichen Verfolgung des Beschwerdeführers darstellen. Sie sind vom Inhalt her auch nicht geeignet, die von diesem behauptete asylbeachtliche Motivation der Behörden für die gegen ihn ein- geleiteten strafrechtlichen Gerichtsverfahren zu untermauern.

### **E. 7.5**

Auch die mit der Beschwerde eingereichte Bestätigung eines sri-lanki- schen Rechtsanwalts vermag an der Gesamtbeurteilung nichts zu ändern. Einerseits fällt auf, dass der das Schreiben unterzeichnende Rechtsanwalt nicht derjenige ist, der den Beschwerdeführer in seinem Gerichtsverfahren begleitet haben soll (vgl. Akte 16 Antwort 122). Andererseits äussert sich der Rechtsanwalt in seinem Schreiben in keiner Weise zu einer asylrele- vanten Verfolgungssituation des Beschwerdeführers und erwähnt einzig dessen Teilnahme an einer Kundgebung sowie polizeiliche Drohungen. Diesem lediglich in Kopie eingereichten Dokument muss daher die Beweis- kraft für den Nachweis der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ver- folgungssituation abgesprochen werden.

### **E. 7.6**

Aufgrund der Aktenlage ist schliesslich nicht davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer Risikofaktoren vorliegen, welche bei einer Rück- kehr nach Sri Lanka zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung füh- ren könnten (vgl. dazu Urteil des BVer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016

E-1746/2025 Seite 13 [als Referenzurteil publiziert] E. 8.4 und 8.5). Er hat in seiner Beschwerde- schrift denn auch keine Risikofaktoren im Sinne dieser Rechtsprechung glaubhaft vorgetragen. Er hat selbst angegeben, politisch nie aktiv gewe- sen zu sein (vgl. Akte 16, Antwort 156) und war somit nie für die LTTE oder eine anderweitige militante Organisation tätig. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass er in Sri Lanka einschlägig re- gistriert wäre oder gar – wie im auf Beschwerdestufe

nachgereichten Anwaltsschreiben behauptet – auf einer Fahndungsliste der heimatlichen Behörden stünde und daher im Falle seiner Rückkehr einer erhöhten Verfolgungsgefahr unterläge. Aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende sind ferner nicht per se einer realen Gefahr ausgesetzt, bei ihrer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu erleiden, sondern nur dann, wenn die sri-lankischen Behörden das Verhalten der zurückkehrenden Person mutmasslich als staatsfeindlich einstufen. Diese Voraussetzung ist mit Blick auf die vorstehenden Erwägungen vorliegend nicht erfüllt.

### **E. 7.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Asylgründe nicht geeignet sind, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG beziehungsweise eine entsprechende Verfolgungsfurcht glaubhaft zu machen. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

### **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-1746/2025 Seite 14 Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

#### **E. 9.2.1**

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105)

und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 9.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

### **E. 9.2.3**

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR

E-1746/2025 Seite 15 Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka (siehe Urteil des BVGer D-2536/2023 vom 26. Mai 2023 E. 10.2.3).

### **E. 9.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 9.3.1**

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen und dabei festgestellt, der Wegweisungsvollzug sei sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar, wenn das Vorliegen von bestimmten individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 betreffend die Nordprovinz mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets" und E. 13.4 betreffend die Ostprovinz; Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5.9 betreffend Vanni). Diese Einschätzung ist nach wie vor aktuell (siehe Urteil des BVGer D-2536/2023 vom 26. Mai

2023 E. 10.3.1).

### **E. 9.3.2**

Der Herkunftsort des Beschwerdeführers, E.\_\_\_\_\_, liegt in der Nordprovinz im Distrikt O.\_\_\_\_\_, womit für den Beschwerdeführer gemäss der erwähnten Rechtsprechung das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien zu prüfen ist. Der heute (...)-jährige Beschwerdeführer verfügt an seinem Herkunftsort über eine gesicherte Wohnsituation sowie ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, da gemäss seinen Angaben seine Mutter und sein Bruder in einem grossen Haus einer Cousine in H.\_\_\_\_\_ leben (vgl. Akte 16, Antwort 197). Der Beschwerdeführer ist zwar gemäss eigenen Angaben im

E-1746/2025 Seite 16 Heimatland nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Er hat jedoch mehrere Verwandte, die ihn und seine Familie bereits vor seiner Ausreise finanziell unterstützt haben (vgl. Akte 16, Antworten 21-24). Es ist daher davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von der dort aktuell herrschenden Wirtschaftskrise nicht in existenzbedrohender Weise betroffen wäre und ihm die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zumutbar wäre. Im Bedarfsfall ist anzunehmen, dass er auf die finanzielle Unterstützung seiner Verwandten zählen kann.

### **E. 9.3.3**

In der Eingabe vom 28. April 2025 werden psychische Probleme geltend gemacht, die durch zwei Arztberichte bestätigt werden. Aus dem Bericht der AOZ geht unter anderem hervor, dass bei einem Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka die Gefahr bestehe, dass sich die psychische Symptomatik verstärke und der Beschwerdeführer in eine psychische Krise mit ausgeprägter Verzweiflung, Hoffnungslosigkeit und erneut aufkommenden Suizidgedanken falle. Das Gericht hält dazu Folgendes fest: Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt nicht alleine deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Referenzurteil E-737/2020 vom 27. Februar 2023 eingehend mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Sri Lanka und insbesondere mit deren Auswirkungen auf die gesundheitliche Versorgungslage im Land befasst (vgl. E. 10.2.5). Nach Durchsicht der Akten gelangt das Gericht zum Schluss, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers – namentlich eine PTBS – nicht derart gravierend sind, als dass sie eine Rückkehr nach Sri Lanka als unzumutbar erscheinen lassen würden.

E-1746/2025 Seite 17 Gemäss den Ausführungen im Austrittsbericht der (...) war der Beschwerdeführer bereits wegen seiner psychischen Probleme mit ähnlicher Symptomatik in Sri Lanka in Behandlung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er bei Bedarf wiederum eine psychische Behandlung im Heimatland in Anspruch nehmen kann. Die notwendige medizinische Versorgung in Sri Lanka ist für den Beschwerdeführer grundsätzlich gewährleistet (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-54/2020 vom 2. November

2023 E. 10.3.3 mit weiteren Verweisen auf E-4556/2017 vom 14. August 2019 E. 9.3 sowie E- 2571/2019 vom 18. März 2022 E. 9.3.3). Dem Beschwerdeführer steht in Sri Lanka, auch in der Nordprovinz, der Zugang zur medizinischen Behandlung allfälliger psychischer Krankheitsbilder grundsätzlich offen. Im Übrigen kann allfälligen gesundheitlichen Bedürfnissen bei der Ausgestaltung der Rückkehrmodalitäten durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen Massnahmen (Begleitung durch medizinisches Fachpersonal) Rechnung getragen werden. Zudem ist auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hinzuweisen.

#### **E. 9.3.4**

Insgesamt ist der Vollzug der Wegweisung somit als zumutbar zu erachten.

#### **E. 9.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 9.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Angesichts der aus den Erwägungen hervorgehenden Aussichtslosigkeit der Beschwerde sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verbeiständung abzuweisen, da es an

E-1746/2025 Seite 18 mindestens einer zwingenden Voraussetzung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG mangelt.

#### **E. 11.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1746/2025 Seite 19